

SATZUNG DER STIFTUNG "STIFTUNG NÄCHSTENLIEBE

SÜDTIROL"

1. Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Nächstenliebe Südtirol – Körperschaft des Dritten Sektors (ETS)“ und ist eine Stiftung des privaten Rechts, mit Sitz in Bozen, Italien.

Der Zusatz „– Körperschaft des Dritten Sektors (ETS)“ bzw., in der Kurzfassung, „– ETS“ wird geführt und bleibt solange bestehen, als die Stiftung in die entsprechenden Verzeichnisse eingetragen ist. Sollte die Stiftung in Zukunft in ein oder mehrere andere (evtl. weitere) Verzeichnisse eingetragen oder daraus wieder gelöscht werden, und damit die Verpflichtung einhergehen, den eigenen Namen zu ergänzen oder zu ändern, werden die einschlägigen Zusätze für die Zeiten der entsprechenden Eintragungen automatisch dem Namen der Stiftung hinzugefügt bzw. entfallen diese wieder, dies alles ohne Notwendigkeit einer Satzungsänderung oder gesonderten Beschlussfassung. Dies gilt beispielsweise auch für den Fall, dass die Stiftung bis zur Einführung des entsprechenden Registers („RUNTS“) den ONLUS-Status anstreben sollte.

2. Zweck

Die Stiftung verfolgt den Zweck,

- Personen mit Behinderung oder Zivilinvalidität in Südtirol eine möglichst vollständige sozialer Integration, auch in der Arbeitswelt, zu ermöglichen;
- Sensibilisierungsarbeit im Hinblick auf die Bedürfnisse von Personen mit Behinderung oder Zivilinvalidität in Südtirol sowie deren sozialer



Integration, auch in der Arbeitswelt, zu leisten;

- Förderung des Gemeinwesens in Südtirol zu betreiben.

3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Zwecks

Die Stiftung wird ihren Zweck hauptsächlich durch Tätigkeiten erreichen, welche im Sinne von Art. 5 GvD Nr. 117/2017 zugehören:

„a) Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung;

g) universitäre und postuniversitäre Bildung;

h) wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichen Interesse;

i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;

p) Dienstleistungen hinsichtlich der Eingliederung oder Wiedereingliederung von Arbeitnehmern und Personen gemäß Artikel 2 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets zur Überarbeitung der Vorschriften über Sozialunternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes Nr.

112 vom 6. Juni 2016;



Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich

der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000, und der in Artikel 1 Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften“,

und dabei beispielsweise folgende Tätigkeiten, auch in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Personen und Körperschaften, durchführen:

- Förderung von sozialen Projekten und/oder gemeinnützigen Organisationen in Südtirol;
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, z.B. Kursen, Tagungen, Messen, Konferenzen sowie Spendenprojekten zu Themen, die dem Zweck der Stiftung entsprechen;
- eigenständige Forschung und Lehre zu Themen, die dem Zweck der Stiftung entsprechen;
- Unterstützung und Finanzierung von Forschung/Forschern und Lehre/Lehrenden zu Themen, die dem Zweck der Stiftung entsprechen;
- Veröffentlichung, Unterstützung der Veröffentlichung und praktische Umsetzung von Erkenntnissen aus Forschung und Lehre, auch über Dritte;
- Beschäftigung von Personen mit Behinderung oder Zivilinvalidität in Südtirol und Unterstützung der Betroffenen sowie von möglichen Arbeitgebern, beispielsweise bei Arbeitssuche oder bei Einrichten von Arbeitsstellen sowie Coaching am Arbeitsplatz;
- Beratung und Unterstützung von Dritten bei Themen, die dem Zweck der Stiftung entsprechen;
- sprach-, verwaltungs- und finanztechnische Unterstützung von Betroffenen und Dritten in den ihnen eigenen Belangen;



- Eingehen von Beteiligungen und Mitgliedschaften an anderen Körperschaften;
- Erbringen von Diensten und Leistungen, entgeltlich und unentgeltlich, welche im Einklang mit dem Stiftungszweck stehen;
- Durchführung von gewerblichen Tätigkeiten in Produktion, Handel und Dienstleistung jeglicher Art, sofern sie eine Nebentätigkeit bilden und in Einklang mit dem Stiftungszweck stehen. Beispielhaft werden nachfolgende Tätigkeiten angeführt: Kauf, Verkauf, Verwaltung und Vermietung von Immobilien, Führung von Betrieben, Geschäften und Dienstleistungen jeglicher Art.

Soweit die Tätigkeiten der Stiftung nicht unter die von Art. 5 GvD Nr. 117/2017 vorgesehenen Tätigkeiten fallen sollten, sind sie, solange die betreffende Bestimmung Gültigkeit hat, jedenfalls zweitrangig und hilfweise im Verhältnis zu den anderen Haupttätigkeiten auszuüben.

4. Örtliches Tätigkeitsgebiet

Die Stiftung übt ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol und zu Gunsten der dort aufhältigen Personen aus.

5. Fehlende Gewinnabsicht

Die Stiftung verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, schüttet weder direkt noch indirekt Gewinne oder Reservefonds oder andere Vermögenswerte aus, sondern setzt etwaige Überschüsse unmittelbar für die eigene Tätigkeit im Sinne des Stiftungszwecks ein bzw. setzt, solange die Stiftung den Zusatz „- ETS“ führt und in die entsprechenden Verzeichnisse eingetragen ist, das Vermögen und etwaige Überschüsse unmittelbar für die eigene, von der Satzung vorgesehene; Tätigkeit im Sinne des Stiftungszwecks ein.

6. Vermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus den in der Gründungsurkunde, dem diese Satzung als integrierender Bestandteil angehört, genannten Gütern.

Das so bestimmte Anfangsvermögen kann durch Zuwächse, Schenkungen, Vermächtnisse, Erbschaften und sonstige Zuwendungen, auch von Seiten der öffentlichen Verwaltung, sowie Überschüssen aus der Tätigkeit der Stiftung erhöht werden.

Der Verwaltungsrat wird über den Einsatz des Vermögens und der Zuwächse („rendite“ gemäß Zivilgesetzbuch) im Rahmen des Zwecks nach Artikel 2 bestimmen.

7. Organe

Die Organe der Stiftung sind

- der Verwaltungsrat
- der Präsident und dessen Stellvertreter
- der Rechnungsprüfer.

Die Stiftung wird vom Verwaltungsrat geführt, nach außen vom Präsidenten vertreten und vom Rechnungsprüfer kontrolliert.

8. Verwaltungsrat

8.1 Anzahl der Mitglieder

Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern, wovon eines der Präsident und eines der Vizepräsident ist.

8.2 Bestellung und Nachbesetzung

Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Verwaltungsrates, auch vor Ablauf der Amtszeit, werden diese unmittelbar vom jeweiligen Präsidenten neu bestellt.

Bei Ausscheiden des Präsidenten gilt Artikel 9.1.



Bei Uneinigkeit oder Untätigkeit des oder der Mitglieder des Verwaltungsrates nimmt der Präsident des Südtiroler Ablegers der Vereinigung der Zivilinvaliden (ANMIC Südtirol) die Nachbestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates vor oder, sollte es diesen Ableger nicht mehr geben oder dieser untätig bleiben, der Präsident des Landesgerichts Bozen.

8.3 Amtsdauer

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates bleibt sieben Jahre im Amt. Eine Wiederbestätigung im Amt durch den Präsidenten ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit und bis zur Nachbesetzung üben die Mitglieder des Verwaltungsrates weiterhin ihre Befugnisse aus.

8.4 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat kommen all jene Aufgaben zu, die von Gesetzes wegen oder von der Satzung her keinem anderen Organ zufallen. Beispielsweise hat der Verwaltungsrat die Aufgabe

- mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stiftungsräte über die im Rahmen der Vorgaben nach Art. 3 konkret zu verwirklichenden Projekte, Aufgaben und Dienstleistungen zu entscheiden;
- innerhalb April eines jeden Jahres das Tätigkeitsprogramm und den Haushaltsvoranschlag für das laufende Jahr zu verabschieden;
- innerhalb April eines jeden Jahres die Abschlussrechnung des Vorjahres zu genehmigen;
- das Vermögen der Stiftung im Sinne der Satzung zu verwalten und einzusetzen;
- über die ihr von den Mitgliedern des Verwaltungsrates unterbreiteten

- Beschlussanträge zu entscheiden;
- die Bücher und Verzeichnisse der Stiftung zu führen;
- über etwaige Nebentätigkeiten der Stiftung zu entscheiden;
- die Satzung der Stiftung abzuändern;
- über die Auflösung der Stiftung zu entscheiden.

8.5 Sitzungen und Einberufung

Der Präsident beruft den Verwaltungsrat schriftlich, auch in einer elektronischen Form, die den Nachweis für den Erhalt der Einladung erlaubt, und unter Angabe der Tagesordnung zumindest acht Tage vor der Sitzung ein, wobei das Datum des Versandes ausschlaggebend ist.

Der Verwaltungsrat kommt zu ordentlichen Sitzungen mindestens einmal im Laufe eines Jahres zusammen, zu außerordentlichen Sitzungen sooft es der Präsident für notwendig crachtet oder dies von zumindest zwei seiner Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Präsidenten beantragt wird.

Mitglieder des Verwaltungsrates können sich nicht durch Vertretungsvollmacht ersetzen lassen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Sitzungen des Verwaltungsrates auch mittels Video- oder Telekonferenzen abgehalten werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle Teilnehmer an der Sitzung identifiziert werden können und dass alle Teilnehmer in Echtzeit die Diskussion über die Tagesordnungspunkte verfolgen und auch daran teilnehmen können. Sind obige Voraussetzungen gegeben, gilt die Sitzung an jenem Ort abgehalten, wo sich der Präsident befindet.

8.6 Abstimmungen



Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig.

Entscheidungen des Verwaltungsrates werden, sofern von der Satzung nicht anders vorgesehen, mit absoluter Mehrheit der Anwesenden getroffen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Präsident und Vizepräsident

9.1 Bestellung

Bei Wegfall des Präsidenten bestellen der oder die Mitglieder des Verwaltungsrates gemeinsam so viele neue Mitglieder des Verwaltungsrates, dass die von Artikel 8.1 geforderte Anzahl erreicht ist, und der auf diese Art ergänzte Verwaltungsrat bestimmt den Präsidenten aus seiner Mitte. Im Übrigen gilt Artikel 8.2 sinngemäß.

9.2 Amtsdauer

Während der mit Gründungsurkunde bestellte Präsident lebenslang im Amt bleibt, bleiben nachfolgende Präsidenten bis zum Ablauf ihres Mandates als Mitglied des Verwaltungsrates im Amt.

9.3 Aufgaben

Der Präsident steht dem Verwaltungsrat vor und vertritt die Stiftung Dritten gegenüber und auch vor Gericht. Er ist für die Stiftung zeichnungsberechtigt.

Der Präsident setzt die Entscheidungen des Verwaltungsrates um und darf, bei Dringlichkeit, jede nützliche Maßnahme ergreifen, von der er den

Verwaltungsrat jedoch in kürzestmöglicher Zeit zu berichten hat.



Vizepräsident

Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch das älteste Mitglied des Verwaltungsrates ersetzt.

10. Rechnungsprüfer

Die Finanzgebarung der Stiftung und die Beachtung der Gesetze, der Satzung sowie der Grundsätze einer korrekten Verwaltung, auch im Hinblick auf die Bestimmungen von GvD Nr. 231/2001 iGF, soweit anwendbar, wird von einem vom Verwaltungsrat zu bestellenden Rechnungsprüfer geprüft.

Die Beauftragung erfolgt alle sieben Jahre durch den Verwaltungsrat, vorbehaltlich einer vorzeitiger Auftragsbeendigung durch selbigen.

Sollte es von Gesetzes wegen notwendig sein oder werden, ein Kontrollorgan einzurichten und ein Rechnungsprüfer nicht auch die Aufgaben des Kontrollorgans übernehmen -können, obliegt dessen Bestellung und Abberufung dem Verwaltungsrat, wobei das Kontrollorgan für diesen Fall, solange und soweit erlaubt, aus nur einer Person besteht, ansonsten aus einem Kollegium, in jedem Fall aber den Rechnungsprüfer ersetzt und auch dessen Aufgaben übernimmt. Für das etwaige Kontrollorgan gelten die für den Rechnungsprüfer vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß und soweit anwendbar, etwaig vorrangig aber allfällige zwingende gesetzliche Vorschriften zum Kontrollorgan und/oder zu dessen Aufgaben.

11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

12. Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsrates abgeändert werden und unterliegen der Genehmigung der von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Kontrollorganen und Behörden.

13. Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das ganze vorhandene



Stiftungsvermögen – sofern vom Gesetz nicht anders vorgesehen – über Beschluss des Verwaltungsrates einer oder mehreren Körperschaften zu, welche über die gesetzlichen Voraussetzungen verfügen und ähnliche Zielsetzungen verfolgt.

14. Schiedsgericht

Sämtliche Streitfälle, die sich aus der Durchführung oder Interpretation dieser Satzung, der Beschlüsse der Stiftungsorgane oder zwischen sowie innerhalb von Organen der Stiftung ergeben sollten, werden, soweit gesetzlich zulässig, laut Schiedsordnung des Schiedsgerichtes der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen dem Schiedsgericht selbst übergeben. Die Entscheidung ist unanfechtbar und soll von einem Schiedsrichterssenat, bestehend aus drei Schiedsrichtern gemäß Schiedsordnung des genannten Schiedsgerichtes getroffen werden. Für die Ernennung des Schiedsrichterssenates beziehen sich die Parteien ausdrücklich auf die Artikel 15 und folgende der genannten Schiedsordnung.

15. Schlussbestimmungen

In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, gelten die einschlägigen italienischen Gesetzesbestimmungen, dabei insbesondere Art. 14 ff. des Zivilgesetzbuchs und, solange die Stiftung den Zusatz „- ETS“ oder andere von GvD Nr. 117/2017 vorgesehene Zusätze führt und in die entsprechenden Verzeichnisse eingetragen ist, des GvD 117/2017.

